



Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

Abgabe alkoholischer Getränke

Verkaufsstellen alkoholischer Getränke

| | |
|------------|-------------------------|
| Info-Blatt | LMI030 |
| Stand | 31.05.2018 |
| Kontakt | Lebensmittelinspektorat |

Amt für Verbraucherschutz
und Veterinärwesen (AVSV)
Blarerstrasse 2
9001 St.Gallen
T 058 229 28 00
F 058 229 28 01
www.avsv.sg.ch
info.avsv@sg.ch

Bundesgesetz und kantonale Gesetzgebungen schreiben vor, dass weder Alkohol noch Tabakwaren an unter 16-Jährige und keine Spirituosen, Aperitifs und Alkopops an unter 18-Jährige verkauft oder weitergegeben werden dürfen. Das Personal darf einen Ausweis mit Altersangabe verlangen. Art.14 des Lebensmittelgesetzes (SR817.0) besagt, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren verboten ist.

Abgabe- und Anpreisungsbeschränkungen für alkoholische Getränke - LGV* Art. 42 / 43

¹ Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.

² Am Verkaufspunkt ist gut sichtbar und in gut lesbarer Schrift darauf hinzuweisen, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf das Mindestabgabalter gemäss der Lebensmittel- und der Alkoholgesetzgebung hinzuweisen.

³ Jede Werbung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist verboten. Verboten ist insbesondere die Werbung für alkoholische Getränke:

- an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden;
- in Publikationen, die sich hauptsächlich an Jugendliche wenden;
- auf Gegenständen, die hauptsächlich Jugendliche benutzen;
- auf Gegenständen, die an Jugendliche unentgeltlich abgegeben werden.

⁴ Alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten, oder entsprechend aufgemacht sein.

Flyer und Hinweisschilder

Das Zentrum für Prävention und Gesundheitsförderung ZEPRA des Kantons St.Gallen führte in verschiedenen Regionen die Alkohol-Präventionskampagne „Checkpoint“ zur konsequenten Umsetzung der Jugendschutzbestimmungen bei der Abgabe von alkoholischen Ge-

tränken durch. Diesbezügliches Unterlagenmaterial (Flyer und Hinweisschilder) kann zur Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften verwendet werden. Es ist zu beziehen bei:

- ZEPRA, Unterstrasse 22, 9001 St.Gallen, Tel: 058 229 87 60
E-Mail: st.gallen@zepra.info.

Was verlangt das AVSV?

Verkaufsgeschäft

- Hinweisschilder bezüglich Abgabeverbot: deutlich sichtbar und lesbar am Abgabepunkt oder an der Kasse.
- Deutliche Unterscheidbarkeit alkoholischer Getränke von alkoholfreien Getränken beim Verkauf: Im Angebot mit und ohne Selbstbedienung müssen alkoholhaltige Getränke klar getrennt von alkoholfreien Getränken angeboten werden, sodass keine Verwechslungsgefahr und kein Anreiz zu Spontankäufen besteht.

Gastwirtschaftsbetrieb

- Tischsteller oder grosse Hinweistafeln: Deutlich sichtbar und lesbar in allen Gästebereichen; Aufführen in der Getränkekarte genügt nicht!

Kiosk, Imbissstand

- siehe Verkaufsgeschäft; es gelten die gleichen Anforderungen.

Festveranstaltungen und einzelne Anlässe

- siehe Gastwirtschaftsbetrieb; es gelten die gleichen Anforderungen.

* Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung